

Peter Hager:: **Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungs** **gutachtens zu beachten – eine kurze Einführung**

Vorwort

Unternehmensbewertungsgutachten werden häufig als Beweismittel herangezogen. Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, worüber ein Unternehmensbewertungsgutachten Aussagen zu treffen hat, damit es nachvollziehbar und schlüssig iSd BAO ist.

1. Anlass zur Vorlage von Gutachten

Ein Gutachten ist die (schriftliche oder mündliche) Aussage eines Sachverständigen in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage.¹

Das Gutachten spricht nicht nur über Sachverhalte ab, sondern hat die Funktion, Schlüsse auf weitere entscheidungswichtige Tatsachen in Richtung auf das Beweisthema zu ziehen. Dem Sachverständigen ist die Aufgabe überantwortet, zwischen dem Tatbestand und der Norm einen Zusammenhang herzustellen.²

Während Gutachten, die im Auftrag der Behörde erstellt werden, die absolute Ausnahme darstellen,³ werden Privatgutachten immer häufiger vorgelegt.⁴

Als Beweismittel sind Gutachten für viele Sachverhalte einsetzbar. Einige steuerrechtliche Bestimmungen erfordern ausdrücklich ein Gutachten als Nachweis einer Wertänderung.

1.1. Erfordernis eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Wertart

Gemeiner Wert

- Ein Unternehmensbewertungsgutachten kann das Wiener Verfahren ersetzen, wenn sich daraus ein genauerer Wert ergibt.⁵

Teilwert

- Eine Teilwertabschreibung und eine Zuschreibung erfordert eine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen⁶

Verkehrswert

- Im Zweifelsfall ist der positive Verkehrswert durch ein Gutachten nachzuweisen.⁷

¹ Meyers Großes Taschenlexikon (1981) Bd 9, 99.

² Vgl Schimetschek (1975) 153.

³ vgl. Lenneis (2003a), Kap. 1

⁴ betreffend Liegenschaftsbewertung vgl. z.B. Herbst „Haben Sachverständige Zur Bewertung von Grund und Boden ex nunc wieder Saison“, taxlex 2010, S. 5 u. 49

⁵ vgl. Unterlage: „Welche Werte“ und den dort angeführten Erlass AÖF 2002/89

⁶ vgl Rz. 2241 u. 2584 EStR 2000

⁷ vgl. Unterlage: „Welche Werte“ und die angeführten Rz. 674 bis 676 UmgrStR 2002

2. Gutachten allgemein

2.1. Anforderungen an ein Privatgutachten

Der Sachverständige hat aufgrund seines Fachwissens ein Gutachten (= Urteil) über bestimmte Sachverhaltselemente abzugeben. Er hat dabei zunächst einen Befund zu erstellen, dh er hat die tatsächlichen Grundlagen, auf die sein Gutachten aufbaut, und die Art, wie er sie beschafft hat, anzugeben. Wenn die dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachen nicht erkennbar sind, ist das Gutachten als Beweismittel unbrauchbar.

Aus dem Befund ist unter Beachtung der Denkgesetze und des Stands der Wissenschaft schlüssig das Gutachten abzuleiten. Die Ableitung hat intersubjektiv nachvollziehbar zu sein.

Welche Erfordernisse Gutachten allgemein erfüllen müssen, damit ihnen eine Beweiskraft zukommt, ist bei Lenneis (2003a) und Lenneis (2003b) vollständigst ausgeführt.

2.2. Prüfung von Privatgutachten

Die Abgabenbehörde ist verpflichtet, sich mit einem ihr vorgelegten Gutachten eingehend auseinanderzusetzen, um allenfalls vom Befund der Expertise abweichen zu können.⁸

Die Abgabenbehörde wird ein Gutachten wegen mangelnder Nachvollziehbarkeit verwerfen, wenn ihr die einzelnen Schritte zur Ermittlung des Verkehrswertes trotz ausreichender Fachkenntnis nicht verständlich geworden sind. Das **Postulat einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit** verlangt, dass eine Verkehrswertschätzung jedem sachkundigen Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes begreiflich sein muss.⁹

Was notwendig ist, damit eine **Unternehmensbewertung nachvollziehbar** ist, wird in KFS/BW 1 und IDW S1 (2008) idealtypisch angeführt.¹⁰ Im Einzelfall reichen eventuell weniger Informationen, es ist aber auch denkbar, dass zusätzliche Erläuterungen notwendig sind.

Im Zuge des Verfahrens hat die Behörde zu untersuchen, ob das ihr vorgelegte Gutachten des Steuerpflichtigen den Gesetzen des richtigen, zur Erkenntnis der Wahrheit führenden Denkens entspricht.¹¹ (Schlüssigkeit)

Die Abgabenbehörde darf es keinesfalls verabsäumen, ihre gegen die Wertermittlung bestehenden Bedenken mit dem Steuerpflichtigen zu erörtern.¹²

3. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten

3.1. Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens

Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens ist es, dass der Adressat in die Lage versetzt wird, die Wertfindung und ihre Methoden, die getroffenen Annahmen, Grundsatzüberlegungen und Schlussfolgerungen mit vertretbarem Aufwand nachvollziehen und aus seiner Sicht würdigen zu können.¹³

Das Unternehmensbewertungsgutachten hat die maßgeblichen Informationen so aufzubereiten, dass ein sachkundiger Dritter als Adressat sie innerhalb angemessener Frist intersubjektiv nachvollziehen

⁸ Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 22.2.1993, 92/15/0048

⁹ Pröll (2004)

¹⁰ vgl. Kap. 4.

¹¹ vgl. Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 24.1.2000, 99/17/0270

¹² Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 26.3.1992, 90/16/0202

¹³ Rz 175 IDW S1 (2008); KFS/BW 1 enthält dazu keine detaillierten Aussagen.

kann.¹⁴ Sofern die Erläuterungen für den sachkundigen Dritten nicht ausreichend sind, findet er weitere Informationen in den Arbeitspapieren.

Die **Arbeitspapiere** müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, das Bewertungsergebnis nachzuvollziehen und die Auswirkungen der getroffenen Annahmen auf den Unternehmenswert abzuschätzen (intersubjektive Nachprüfbarkeit).¹⁵ Aus diesem Grund wird mE die Behörde erforderlichenfalls Einsicht in die Arbeitspapiere nehmen können oder zumindest Auszüge daraus verlangen dürfen (zB vom Gutachten vorgenommene Plausibilisierungsmaßnahmen). Dabei werden *berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen* zu beachten sein.

Laut Rz 153 KFS/BW 1 kommt als zusätzliche Funktion die Dokumentation des Umfangs der geleisteten Arbeiten dazu. Dies hat mE nur einen verrechnungstechnischen Hintergrund.

3.2. Inhalt eines Unternehmensbewertungsgutachtens

Die folgende Tabelle beschreibt worauf das Bewertungsgutachten eingehen sollte. In den Fachgutachten finden sich zum Inhalt, den Ausprägungen und Methoden der einzelnen Gutachtensbestandteile ausführliche Hinweise, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Bestandteil	KFS/BW 1	IDW S1 (2008)
Bewertungsobjekt	152, 155	179
- Planung	155	177, 179
Bewertungssubjekt	152	-
Bewertungsanlass	152	179
Bewertungszweck	152	
Funktion des Wirtschaftstreuhanders	152	179
Bewertungsstichtag	152	179
Bewertungsmethode	155	179
betriebsnotwendiges Vermögen	-	179
nicht betriebsnotwendiges Vermögen	155	179
Bewertungsergebnis	155	177
- Plausibilisierung	155	178

3.2.1. Bewertungsobjekt

- Das Bewertungsobjekt ist im Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung dient der Abgrenzung des Bewertungsgegenstandes und der Plausibilisierung der Prognose.¹⁶
- Die Darstellung des aktuellen Rechnungswesens, insb ob laufende Planungen und Plankontrollen vorgenommen werden, ist mE ein wesentlicher Punkt für die Nachvollziehbarkeit. Leider ist dies in den Fachgutachten nicht ausdrücklich angeführt. Weiters sollte mE angeführt werden, ob die Jahresabschlüsse des Unternehmens geprüft werden.

3.2.2. Unterlagen

- Zum Bewertungsobjekt gehören auch die Informationen über erhaltene und verwendete Unterlagen sowie über die verwendeten Gutachten. Auch die Gutachten Dritter hat das Gutachten anzuführen.
- Maßgeblich sind nicht nur die verwendeten, sondern auch die erhaltenen Unterlagen, auch wenn sie nicht ins Gutachten eingeflossen sind. ME sollte aus dem Gutachten auch ersichtlich sein, warum bestimmte Unterlagen nicht eingeflossen sind und wie widersprüchliche Unterlagen gewertet wurden.

¹⁴ Vgl dazu Kapitel 2.2. Prüfung eines Privatgutachtens.

¹⁵ Rz 174 IDW S1 (2008).

¹⁶ Vgl Kapitel 3.2.3. Planung des Bewertungsobjektes und Planungsplausibilisierung.

3.2.3. Planung des Bewertungsobjektes und Planungsplausibilisierung

- Das Gutachten hat auf die **Planungs- und Prognoserechnungen**, einzugehen. Dabei darf sich die Aussage nicht auf eine bloße Aufzählung der Zahlen beschränken, sondern es ist der Wertfindungsprozess nachvollziehbar darzulegen.
- Bezüglich der Unterlagen sind die Ausführungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Planung zu beachten „Durch eine angemessene Dokumentation der Unternehmensplanung mitsamt den Planungsgrundlagen, der Planungsherleitung und -revision wird die Nachprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensplanung ermöglicht. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass die Erstellung und Kontrolle der Planung für einen sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sind. Dazu können auch so genannte Planungsanweisungen und Planungshandbücher sowie der Planungskalender dienen.“¹⁷
- Ebenso wichtig ist die Plausibilitätsbeurteilung der Planung.¹⁸ Dabei darf sich das Gutachten nicht auf allgemeine Floskeln beschränken.
- Ein wesentlicher Punkt zur Plausibilitätsbeurteilung ist die Vergangenheitsanalyse.¹⁹
- Ebenso wichtig ist die Plausibilitätsbeurteilung der Planung. Dabei darf sich das Gutachten nicht auf allgemeine Floskeln beschränken. Bei der Plausibilität wird zwischen formeller und materieller unterschieden.²⁰

3.2.4. Bewertungssubjekt und Auftraggeber

- **Auftraggeber** und **Bewertungssubjekt** müssen nicht übereinstimmen. In Rz. 152 KFS/BW 1 ist daher im Gegensatz zu Rz. 179 IDW S1 (2008) eine Benennung des Bewertungsobjektes erforderlich.

3.2.8. Bewertungsmethode und relevante Parameter

- Die **Bewertungsmethode** ist anzuführen und ihre Anwendung zu begründen. Lt. Rz. 179 IDW S1 (2008) ist darüber hinaus auch der angewandte Bewertungsstandart anzugeben.

3.2.9. Bewertungsstandard

- Obwohl die Fachgutachten KFS/BW 1 und IDW S1 (2008) in weiten Bereichen übereinstimmen, bestehen doch Unterschiede in einzelnen Punkten.²¹ Es ist daher der angewendete Standard anzuführen (vgl. Rz 179 IDW S1 [2008]). Auch bei einer Neufassung eines Standards dient dies der leichteren Nachvollziehbarkeit.²²

Die Punkte die zur Beschreibung des **betriebsnotwendiges Vermögens** erforderlich sind in Rz. 179 IDW S1 (2008) genau erläutert: Ableitung der erwarteten Überschüsse im Detailplanungszeitraum, sowie der ewigen Rente, Informationen zum Kapitalisierungszinssatz: Basiszins, Zuschläge, Wachstumsabschläge und die Ermittlung des Barwertes.

¹⁷ vgl. BDU-GoP, Kap. 2.3.4.

¹⁸ Zur Vertiefung: Rz 58 KFS/BW 1.

¹⁹ Näheres siehe Rz 51 f KFS/BW 1.

²⁰ vgl. Rz. 68ff KFS/BW 1

²¹ Zu den Unterschieden Ö-D: Mandl/Rabel, Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S 1 und KFS BW 1, RWZ 2006/33.

²² Zur Änderung IDW S1 (2005) zum IDW S1 (2008): Aschauer, Entwurf einer Neufassung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, RWZ 2007/105, zur geplanten Neufassung KFS/BW 1: Mandl/Purtscher/Baumüller, Zwischenstand zur Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/BW 1, in iwv (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2013 (2013).

3.2.11. Bewertungsergebnis

Das Bewertungsergebnis ist zu plausibilisieren. Möglichkeiten zur **Ergebnisplausibilisierung**: Börsenkurse, Transaktionspreise und Multiplikatoren.²³ Wertes der Unternehmens zu plausibilisieren. Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 (2014) legt großen Wert auf die Plausibilisierung.

3.3. Grundprinzipien der Unternehmensbewertung²⁴

Die Grundprinzipien sind z.B. im Kapitel 3 des KFS/BW 1 dargestellt. Sie dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren. Sie sind von der Vereinfachung der Rz. 683 UmgrStR 2002 nicht erfasst.

Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen:

- Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks (Rz 22 KFS/BW 1, Rz 17 IDW S1 [2008])
- Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit (Rz 18 ff IDW S1 [2008])
- Stichtagsprinzip (Rz 23f KFS/BW 1, Rz 22f IDW S1 [2008])
- Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens (Rz 25f KFS/BW 1, Rz 24 ff IDW S1 [2008])
- Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (Rz 27f KFS/BW 1, Rz 59 ff IDW S1 [2008])
- Unbeachtlichkeit des Vorsichtsprinzips (Rz 64 f IDW S1 [2008])
- Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze (Rz 66 ff IDW S1 [2008])

Neben den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind bei normorientierten Unternehmensbewertungen auch gesetzliche oder erlassmäßige Regelungen zu beachten. (zB Rz. 682ff UmgrStR 2002)

3.4. Methodik der Unternehmensbewertung

Die angewandten Methoden müssen dem **Stand der Wissenschaft** entsprechen (siehe folgendes Kapitel). Sofern vertraglich ein Abweichen vereinbart wurde, ist dies im Gutachten offenzulegen mit dem Hinweis, dass die gewählte Methode nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Die gewählte Methode muss mit der **zu untersuchenden Frage übereinstimmen** (zB eine Markenbewertung nach IDW S 5 [2010] stellt keine Unternehmensbewertung dar). Die für die Methode angewandten **Parameter** müssen aus dem Befund abgeleitet werden und methodenkonform sein. Fordert eine Discounted- Cash-Flow-Methode den Ansatz des Free Cashflows, darf nicht der Flow to Equity angesetzt werden.

Die Methoden sind in den Fachgutachten und der einschlägigen Literatur dargestellt. Auf ihre Überprüfung, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordert, kann hier nicht eingegangen werden.²⁵

3.4.1. Stand der Wissenschaft – Fachgutachten

Die Unternehmensbewertung als Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre erfährt laufend Veränderungen, die insb in den letzten Jahren rasend schnell erfolgen. Es wird daher keinem Sachverständigen möglich sein, alle aktuellen Entwicklungen zu überblicken. ME kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gutachten dem Stand der Wissenschaft entspricht, wenn es sich an einem gültigen Fachgutachten orientiert. Dazu wird man aber von den Fachgutachten erwarten müssen, dass sie einigermaßen regelmäßig aktualisiert werden.²⁶

Wird auf ein Fachgutachten verwiesen, muss dieses wegen der Nachvollziehbarkeit der Finanzverwaltung vollständig zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Steuerpflichtige dieses zur Verfügung stellen müssen.

²³ Vgl. Hager: „Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung“, [SWK 2014](#), 1121ff, Kap. 4

²⁴ Grundprinzipien werden in der Unterlage: „*Grundbegriffe*“ dargestellt.

²⁵ Zur Vertiefung seien hier zB Bachl, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011) und Aschauer/Purtscher, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011) angeführt.

²⁶ Vgl dazu die berechtigte Kritik des UFS Salzburg zB in RV/34-S/03 vom 19. 8. 2003, wonach KFS/BW 1 vom 20. 12. 1989 (vormals Fachgutachten Nr 74) für das Jahr 2000 als veraltet anzusehen war.

Es bleibt mE dem Sachverständigen jedoch unbenommen, eine vom Fachgutachten abweichende Vorgehensweise zu wählen. Dies wird gegebenenfalls zu begründen sein. Außerdem besteht dann das Risiko, dass das Gutachten nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht.

4. Vereinfachungen der Unternehmensbewertung

Laut Rz. 683 UmgrStR 2002 hat das Gutachten den Mindestanforderungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 zu entsprechen. Laut Rz. 673 UmgrStR 2002 sind im Einzelfall Gutachten, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, zulässig, wenn sie eine entsprechende Nachweiskraft besitzen.²⁷

M.E. darf diese Vereinfachung nicht dazu führen, dass die Schlüssigkeit und objektive Nachvollziehbarkeit darunter leiden.

Literatur

Artikel

Hager: „Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?“, [RWZ 2013/91](#)

Hayn/Laas, Internationale Unternehmensbewertung im Kontext der Standard Setter, in Peemöller (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung; NWB Verlag 2012 (zitiert: Hayn/Laas [2012]).

Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, Gabler 1990 (zitiert: Moxter [1990]).

Lenneis: „Die Beweiskraft von Gutachten (Teil 1)“, FJ 2003, 74 (zitiert: Lenneis (2003a))

Lenneis: „Die Beweiskraft von Gutachten (Teil 2)“, FJ 2003, 116 (zitiert: Lenneis (2003b))

Peemöller, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, in Peemöller (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung; NWB Verlag 2012 (zitiert: Peemöller [2012]).

Pröll: „Prüfung von Liegenschaftsbewertungen auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit“, UFS aktuell 2004, 150 (zitiert: Pröll (2004))

Schimetschek, Der Sachverständigenbeweis im Abgabenverfahren, FJ 1975, 153 ff (zitiert: Schimetschek [1975]).

Internet

BDU: Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (GoP) Vers. 2.1., 3. Auflage 2009 (<http://www.bdu.de/media/14155/gop2.1-web.pdf>), abgefragt 14.2.2013, zitiert: BDU-GoP,

²⁷ vgl. Unterlage „Welche Werte“